



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-20545

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Klammer/Dr.
Raggl/Dr. Sigmund/Kn

Klappe 1481

Innsbruck, 10.09.2015

Betrifft: Verordnung der FMA über die Informationspflichten für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (Krankenversicherung Informationspflichtenverordnung – KV-InfoV)

Bezug: Ihr Mail vom 27.08.2015
zust. Referent: Sepp Zuckerstaetter

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung oben angeführter Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Wesentlichen sind die vorliegenden Bestimmungen über die vorvertraglichen Informationspflichten hinsichtlich der Leistungen des Versicherungsunternehmens zu begrüßen, dennoch sollten unserer Ansicht nach einige Konkretisierungen vorgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 Z1 hat seitens des Versicherungsunternehmens *„ein konkreter Hinweis auf die im Vertrag oder in den Versicherungsbedingungen enthaltenen allgemeinen Leistungsausschlüsse zu erfolgen, wobei diese zumindest beispielhaft zu nennen sind und darauf hinzuweisen ist, falls diese Informationen nicht abschließend sind.“* Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert, dass allgemeine Leistungsausschlüsse nicht nur beispielhaft, sondern vollständig zu nennen sind. Nachdem die Leistungsausschlüsse von vornherein bekannt sind und auch regelmäßig zu Deckungsablehnungen führen, sind diese den Versicherungsnehmern auch vor Vertragsschluss bekanntzugeben.

§ 3 Abs. 2 drängt die Vermutung auf, dass Tarife, die von einem Versicherungsunternehmen neu aufgelegt werden, nur für einen kurzen Zeitraum allfälligen

Versicherungsnehmern neu angeboten werden. Nur so ist zu erklären, dass die Prämienentwicklung nur für Zeiträume von fünf Jahren bekanntgegeben werden muss und allenfalls auf vergleichbare Tarife zurückgegriffen wird.

Es sollte die Prämienentwicklung ab dem Zeitpunkt der Auflegung des Tarifes für die Interessenten der Krankenversicherung ersichtlich sein und nur dann, wenn ein Tarif erst seit kurzer Zeit läuft, auf einen vergleichbaren Tarif zurückgegriffen werden können. Es erscheint jedoch auch bei der Darstellung der Prämienentwicklungen der vergleichbaren Tarife ein längerer Zeitraum - etwa zehn Jahre - gerechtfertigt.

Ergänzend zu § 4 wird angeregt, dass eine ausdrückliche Information darüber erteilt werden muss, dass nicht nur bei einer Kündigung des Vertrages, sondern auch bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherungsunternehmen eine gebildete Altersrückstellung nicht zum neuen Unternehmen mitgenommen werden kann und für den Versicherten unwiederbringlich verfällt.

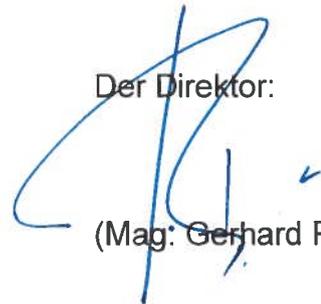
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)